

tätigen auszuübenden Mitbestimmungsrechtes, das nicht im Gegensatz zu unserer Gesetzlichkeit stehen kann. Der Kläger war seit Oktober 1947 beim Amtsgericht S. als Justizangestellter tätig. Nachdem gegen ihn am 10. September 1951 eine Strafanzeige wegen Wirtschaftsvergehens erstattet wurde, ist er am 29. September 1951 verhaftet und in der Hauptverhandlung von der Großen Strafkammer des Landgerichtes in R. am 4. Oktober 1951 zu neun Monaten Gefängnis verurteilt worden. Die hiergegen eingelegte Revision des Klägers führte am 8. Februar 1952 zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückweisung. Durch Verfügung des ehemaligen Oberstaatsanwalts beim Landgericht in R. vom 6. Juli 1952 wurde der Kläger, wie es in der betreffenden Verfügung heißt, im Rahmen der Gnadenaktion des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1951 begnadigt.

Am 8. Oktober 1951, vier Tage nach der Verurteilung ist dem Kläger von der Verklagten das Arbeitsverhältnis gemäß § 9 Ziff. d der Verordnung über Kündigungsrecht fristlos gekündigt worden. Die BGL des Amtsgerichts in S. hat die Zustimmung zu dieser Kündigung verweigert, weil sie der Auffassung war, daß entgegen der Feststellung der Großen Strafkammer des Landgerichtes der Kläger „keine strafbare Handlung begangen haben dürfte“. Der Ortsvorstand der Gewerkschaft VBV hat sich der Stellungnahme der BGL angeschlossen und ebenfalls seine Zustimmung versagt.

Der Kläger hat nunmehr Klage erhoben mit dem Antrage, die unter dem 8. Oktober 1951 ausgesprochene fristlose Entlassung für rechtsunwirksam zu erklären und ihm das Gehalt für die Zeit vom 9. Oktober 1951 weiterzuzahlen.

Mit Urteil vom 13. Dezember 1951 hat das Arbeitsgericht der Klage mit der Begründung stattgegeben, daß die am 8. Oktober 1951 ausgesprochene fristlose Kündigung deshalb unwirksam sei, weil weder die BGL noch der Ortsvorstand ihre Zustimmung gegeben hätten. Die Berufung der Verklagten hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen.

Der Generalstaatsanwalt hat die Kassation beider Urteile beantragt.

Der Antrag ist begründet.

Aus den Gründen:

In beiden Urteilen wird mit Recht ausgeführt, daß die Werk­tätigen einen jahrzehntelangen Kampf um die Mitbestimmung in den Betrieben geführt haben, und daß erst unsere demokratische Gesetzgebung ein solches Mitbestimmungsrecht garantiert. Dieses Mitbestimmungsrecht innerhalb unseres Staates hat jedoch einen völlig anderen Inhalt als das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in den kapitalistischen Ländern. Bereits nach dem ersten Weltkrieg haben die Arbeiter in der Erkenntnis, daß eine gesetzliche Regelung des Mitbestimmungsrechtes eine wirksame Unterstützung ihres Kampfes gegen die Ausbeuter ist, diese Forderung erhoben, die dann in Art. 165 der Weimarer Verfassung ihren Niederschlag fand. Im Artikel 165 hieß es:

„Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit dem Unternehmer an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der Produktionskräfte mitzuwirken.“

Diese Gleichberechtigung mußte aber eine formale bleiben, da die ökonomischen Verhältnisse, unter denen die eine Klasse ausschließlich über die Produktionsmittel, die andere aber nur über ihre Arbeitskraft verfügt, eine tatsächliche Gleichberechtigung nicht zulassen.

Erst eine Veränderung der Eigentumsverhältnisse, wie sie in unserer Deutschen Demokratischen Republik seit Mai 1945 vor sich gegangen ist, ist die Voraussetzung

jeder realen Mitbestimmung der Werk­tätigen. Dabei soll nicht verkannt werden, daß der Kampf um die Durchsetzung dieses Mitbestimmungsrechtes unter den Bedingungen der formalen bürgerlichen Demokratie und der kapitalistischen Produktionsverhältnisse notwendig und von großer Bedeutung für die Rechte der Arbeiterklasse ist. Die damaligen Betriebsräte haben im Kampf um das Mitbestimmungsrecht, vor allem in der Zeit von 1918 bis 1920, eine durchaus revolutionäre Rolle gespielt, so wie heute in Westberlin und in Westdeutschland fortschrittliche Betriebsräte einen erbitterten Kampf gegen ihre Ausbeuter um ihr Mitbestimmungsrecht führen. Bereits im Urteil vom 17. April 1953 — 3 Za 14/53 — hat der Senat Ausführungen über das Mitbestimmungsrecht in unserem Staat gemacht und hat insbesondere ausgeführt, daß in unserer Deutschen Demokratischen Republik die Arbeiter im Bündnis mit anderen Werk­tätigen die Politik ihrer Regierung bestimmen. Ihr unmittelbares Mitbestimmungsrecht in den Betrieben ist in Art. 17 unserer Verfassung grundsätzlich festgelegt und in den darauf beruhenden Gesetzen näher geregelt. Ihre Gewerkschaften haben reales Mitbestimmungsrecht in unserem Staat. Da zwischen unserem Staat und den Gewerkschaften keine sich widersprechenden Interessen bestehen, sich vielmehr die Interessen der Gewerkschaften mit denen des Staates decken, können beide nur im Einklang miteinander ihre Aufgabe erfüllen. Hieraus ergibt sich auch der Inhalt des Mitbestimmungsrechtes im Betrieb. Nicht mehr der Kampf um die Verwirklichung des Mitbestimmungsrechtes, sondern auf der Grundlage des Mitbestimmungsrechtes der Kampf um die Erfüllung unseres großen Fünfjahrplanes, der Kampf um die Erfüllung der Betriebskollektivverträge liegt im Interesse der Werk­tätigen.

Eine wichtige Seite dieses Mitbestimmungsrechtes enthält auch die Verordnung über Kündigungsrecht vom 7. Juni 1951 (GBl. S. 550/51). Dieses Mitbestimmungsrecht dient vor allem dazu, die Interessen des einzelnen Werk­tätigen im Betrieb auf Erhaltung seines Arbeitsplatzes zu sichern. Aber auch hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Ausübung dieser Seite des Mitbestimmungsrechtes stets im Einklang mit den Grundprinzipien des Staates, die die Interessen der Gesamtheit der Werk­tätigen zum Ausdruck bringen, stehen muß. Dazu gehören die Anerkennung der Autorität der Staatsmacht, die Wahrung der demokratischen Gesetzlichkeit und die demokratische Wachsamkeit.

Von diesen Grundsätzen ist auszugehen, wenn im vorliegenden Fall die Frage gelöst werden soll, ob bei der ausdrücklichen Verweigerung der Zustimmung der BGL bzw. des Ortsvorstandes die fristlose Kündigung rechtsunwirksam ist oder nicht. Das Arbeits- und Landesarbeitsgericht sind bei formeller Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zu der Auffassung gekommen, daß diese fristlose Kündigung infolge Fehlens der Zustimmung rechtsunwirksam sei. Sowohl beide Gerichte wie auch die beteiligten Gewerkschaftsorgane haben mit ihrer Auffassung gegen die Prinzipien des Mitbestimmungsrechtes und den Inhalt der Kündigungsverordnung verstoßen. Der Kläger hat sich eines durch Gerichtsurteil festgestellten Wirtschaftsvergehens schuldig gemacht. Die hier genannte BGL und der Ortsvorstand haben sich durch ihre Ablehnung, der fristlosen Entlassung des Klägers zuzustimmen, in Verkenning ihrer Aufgaben in direkten Widerspruch zu den staatlichen Zielen und damit zu den Gesamtinteressen der Werk­tätigen gestellt. Es ist nicht Aufgabe der Gewerkschaftsorganisationen, eine Gerichtsentscheidung, die die strafrechtliche Beurteilung eines Verbrechens zum Gegenstand hat, auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen und ihr ihre eigene Auffassung entgegenzustellen. Das bedeutet eine Verhinderung der Durchsetzung der demokratischen Gesetzlichkeit. Die hier in Betracht stehenden Gewerkschaftsorgane haben gegen die demokratischen Prinzipien unseres Staates